

Wanderfreunde Hatzbachtal

Im Roten Bach 12

35260 Stadtallendorf

Tel.: 06428-2843

**Stellungnahme zur Beantwortung der Anfrage 922 des Landtagsabgeordneten Jan Schalauske (DIE LINKE) für die Fragestunde in der 136. Plenarsitzung am Dienstag, dem 27. Juni 2023**

**1.) Die Frage**

Ich frage die Landesregierung:

„Kann sie veranlassen, dass der Landesbetrieb Hessenforst auf Nutzungspauschalen für ehrenamtliche Volkswanderungen im Staatswald, die im Fall der Wanderfreunde Hatzbachtal zur Absage der beliebten Wanderveranstaltung geführt haben, zukünftig verzichtet?“

**2.) Die Antwort**

Antwort Priska Hinz, Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

„Veranstaltungen im Wald wie der Wandertag der Wanderfreunde Hatzbachtal sind nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz zunächst frei, wenn sie dem Grunde nach der Erholung dienen. Einschränkungen bestehen, wenn eine Zustimmung des Waldbesitzers einzuholen ist. Das ist unter anderem der Fall beim Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, bei Veranstaltungen, die zu einer deutlichen Beunruhigung der im Wald lebenden Tiere, zu einer Verunreinigung von Waldgrundstücken oder zu einer Beschädigung von Pflanzen führen oder wenn die Durchführung von kommerziellen Veranstaltungen eine erwerbswirtschaftliche Zielsetzung verfolgt.

Für die Erlaubnis von Veranstaltungen im hessischen Staatswald hat der Landesbetrieb Hessen-Forst nach längeren intensiven Abstimmungen mit dem Landessportbund Hessen entsprechende Regeln festgelegt. Danach werden Veranstaltungen gemeinnütziger Gruppen, wie z. B. von Sportvereinen, Schulen oder Kindergärten, anhand bestimmter Aspekte in drei Kategorien unterschieden.

Kategorie 1: Kleine gemeinnützige Veranstaltungen mit wenig Organisationsaufwand bedürfen keiner Zustimmung und sind kostenfrei. Das gilt für eine Veranstaltung, bei der kein Kfz benötigt wird. Jedoch sollten die Veranstalter ab einer größeren Teilnehmerzahl (Orientierungsgröße > 50 Personen) die Forstämter hierüber informieren, da ansonsten die Veranstaltung durch betriebliche Abläufe (Holznutzung, Jagd) beeinträchtigt werden könnte.

Kategorie 2: Veranstaltungen mit geringem Organisationsaufwand, bei denen insbesondere auch das Befahren im Wald mit Kfz zur Vorbereitung und Durchführung erforderlich ist, sind zustimmungs- und gestattungspflichtig. Für den entstehenden Aufwand, wie z. B. die Sperrung von Wegen, die

Beschilderung, verkehrslenkende Maßnahmen und, wird eine Bearbeitungspauschale für Dienstleistungen von Hessen-Forst von 60 € verlangt. Sofern es sich um eine forstamtsübergreifende Veranstaltung handelt, beträgt die Pauschale aufgrund des erhöhten Aufwandes 100 €. Die Zustimmung erteilt das hauptbetroffene Forstamt.

Kategorie 3: Bei größeren Veranstaltungen mit in der Regel 200 oder mehr Teilnehmern werden Wald- und Wegeflächen regelmäßig stark beansprucht. Meist sind Beschilderungen und Sperrungen von Wegen sowie die Einrichtung von Kontrollposten und Zuschauerplätzen gefordert. Da zudem Wegebenutzungserlaubnisse meist für mehrere Kfz benötigt werden und dies zustimmungs- und gestattungspflichtig ist, ist der erhöhte Bearbeitungsaufwand pauschal mit einmalig 250 € abzugelten.

Bei jährlicher Wiederholung der gleichen Veranstaltung im Umfang des Vorjahres besteht die Möglichkeit, die erstmals erteilte Genehmigung mit einer jährlichen Verlängerungsoption zu versehen. Die Erstattung des Verwaltungsaufwands für Folgeveranstaltungen beträgt pauschal 120 €.

Um die finanzielle Belastung der einzelnen Vereine abzumildern, hatte Hessen-Forst im Jahr 2018 mit den beiden maßgeblichen Dachverbänden, dem Landessportbund Hessen (lsb-h) und dem Deutschen Volkssportverband e. V. (DVV), jeweils eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Danach entrichten beide Organisationen für ihre angeschlossenen Vereine jeweils eine einmalige Jahrespauschale, womit der dem Landesbetrieb Hessen-Forst für alle Veranstaltungen entstehende Verwaltungsaufwand abgegolten ist. Auch für Wanderveranstaltungen der Wanderfreunde Hatzbachtal wurden die Regelungen zu Veranstaltungen im Wald in der Vergangenheit vereinsfreundlich über diese Rahmenregelungen mit den Dachverbänden gehandhabt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Wanderfreunde Hatzbachtal aus dem Deutschen Volkssportverband e. V. (DVV) ausgetreten und zur Europäischen Volkssportgemeinschaft gewechselt sind, konnte der Verein nicht mehr an der seither vereinfachenden Lösung teilhaben."

### **3.) Unsere Stellungnahme**

Die Frage wurde ganz klar nicht beantwortet. Kann die Landesregierung nun veranlassen, dass der Landesbetrieb Hessenforst auf Nutzungspauschalen für ehrenamtliche Volkswanderungen im Staatswald zukünftig verzichtet oder kann sie es nicht?

Diese Frage bleibt offen.

Die Antwort würde kurz und bündig lauten: Natürlich kann die Landesregierung dafür sorgen, dass der Landesbetrieb Hessenforst auf Nutzungspauschalen für ehrenamtlich organisierte Volkswanderungen im Staatswald zukünftig verzichtet.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Er wurde durch das Hessische Forstgesetz ins Leben gerufen. Die maßgebliche Vorschrift des § 4 Abs. 1 u. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der seinerzeitigen Fassung vom 10. September 2002 (GVBl I, S. 582) lautet:

„(1) Der Aufbau der Organisation der Forstverwaltung ist im hoheitlichen Bereich dreistufig nach § 48 und im betrieblichen Bereich zweistufig zwischen Ministerium und Landesbetrieb Hessen-Forst.

(2) Im Geschäftsbereich des für das Forstwesen zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit der Bezeichnung Hessen-Forst errichtet. Im Landesbetrieb werden alle Aufgaben der Forstämter, der Nebenbetriebe, die Tätigkeitsfelder der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie und die bisher die Staatswaldbewirtschaftung betreffenden Aufgaben der Regierungspräsidien und des Ministeriums zusammengeführt. Das Fachministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in einer Betriebssatzung zu regeln.“

Nunmehr sind die Aufgaben des Landesbetriebes Hessen-Forst in § 27 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) in ähnlicher Weise geregelt. § 27 Abs. 4 HWaldG regelt, dass das für das Forstwesen zuständige Ministerium das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebssatzung regeln kann.

Aufgrund des § 27 Abs. 4 HWaldG wurde die derzeit gültige Satzung für den Landesbetrieb Hessen-Forst vom 30. November 2016 erlassen (StAnz. 2016, S. 1628). Dort ist in § 7 Abs. 1 geregelt, dass das für Forsten zuständige Fachministerium die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb ausübt.

Gem. Ziffer 8 des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 82) gehört der Landesbetrieb Hessen-Forst zum Geschäftsbereich der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Eine allgemeingültige gesetzliche Definition der Begriffe Rechts- und Fachaufsicht existiert nicht. Es ist aber Konsens, dass bei der Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit des Handelns einer Behörde, staatlich kontrolliert wird. Die Fachaufsicht geht darüber hinaus. Sie ist ein Instrument zur Gewährleistung der Recht- und Zweckmäßigkeit sowie der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns. Die Fachaufsicht ist daher bei Ermessensentscheidungen nicht auf die Prüfung der Grenzen des Ermessens beschränkt, sondern ist zu einer inhaltlichen Prüfung der zweckmäßigen Ermessensausübung berechtigt.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst ist als Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO keine rechtlich selbstständige juristische Person, sondern ein rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil der Landesverwaltung, dessen Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 03.03.2016 - 5 A 1345/15).

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann daher im Rahmen der Fachaufsicht den Landesbetrieb Hessen-Forst anweisen, dass der Landesbetrieb Hessen-Forst auf Nutzungspauschalen für ehrenamtlich organisierte Volkswanderungen im Staatswald zukünftig verzichtet.

Man darf unterstellen, dass die Antwort dem Landtagsabgeordneten Schalauske schon bei Fragestellung bekannt war.

Der Landtagsabgeordnete Jan Schalauske hat zwar nicht gefragt, ob die Landesregierung veranlassen will, dass der Landesbetrieb Hessenforst auf Nutzungspauschalen für ehrenamtliche Volkswanderungen im Staatswald, die im Fall der Wanderfreunde Hatzbachtal zur Absage der beliebten Wanderveranstaltung geführt haben, zukünftig verzichtet. Im Hinblick auf die eigentlich bekannte Antwort zur gestellten Frage, hätte es aber nahegelegen, wenigstens diese Frage zu beantworten. Aber auch dies ist nicht geschehen.

Es gibt deutliche Anhaltspunkte dafür, dass die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bei der Beantwortung der Frage des Landtagsabgeordneten Schalauske im Wesentlichen eine Stellungnahme des Landesbetriebs Hessen-Forst übernommen hat, ohne diese sachlich und rechtlich zu überprüfen.

Dies wirft wiederum rechtliche Fragen auf. Wie oben bereits dargelegt, übt die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus.

Die Ministerin führt selbst aus, dass der Landesbetrieb Hessen-Forst für die Erlaubnis von Veranstaltungen im hessischen Staatswald Regeln festgelegt hat und dass er dabei auch die zu erhebenden Kosten geregelt hat.

Dazu war der Landesbetrieb Hessen-Forst aber nicht ermächtigt. Er dürfte auch gar nicht ermächtigt werden solche Gebühren festzulegen.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst ist als Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO keine rechtlich selbstständige juristische Person, sondern ein rechtlich unselbstständiger abgesonderter Teil der Landesverwaltung, dessen Tätigkeit erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 03.03.2016 - 5 A 1345/15).

Der Landesbetrieb Hessen-Forst wird bei der Erteilung von Genehmigungen nach dem HWaldG hoheitlich tätig und erhebt dabei Kosten. Dabei sind verfassungsrechtliche Vorgaben der Art. 104a ff. GG zu beachten.

Die grundgesetzliche Finanzverfassung, wie sie in den Art. 104a ff. GG zum Ausdruck kommt, bildet eine in sich geschlossene Rahmen- und Verfahrensordnung und ist auf Formenklarheit und Formenbindung angelegt. Diese Prinzipien erschöpfen sich nicht in einer lediglich formalen Bedeutung. Sie sind selbst Teil der funktionsgerechten Ordnung eines politisch sensiblen Sachbereichs und verwirklichen damit ein Stück Gemeinwohlgerechtigkeit. Zugleich fördern und entlasten sie den politischen Prozess, indem sie ihm einen festen Rahmen vorgeben. Für Analogieschlüsse, die notwendig zu einer Erweiterung oder Aufweichung dieses Rahmens führen würden, ist in diesem Bereich kein Raum (vgl. BVerfGE 67, 256 (288 f.); BVerfG, Beschluss vom 13.04.2017 - 2 BvL 6/13).

Über ihre Ordnungsfunktion hinaus entfaltet die Finanzverfassung eine Schutz- und Begrenzungsfunktion, die es dem einfachen Gesetzgeber untersagt, die ihm gesetzten Grenzen zu überschreiten (vgl. BVerfGE 34, 139 (146); BVerfG, Beschluss vom 13.04.2017 - 2 BvL 6/13). Diese Schutzwirkung entfaltet die Finanzverfassung auch im Verhältnis zum Bürger, der darauf vertrauen darf, nur in dem durch die Finanzverfassung vorgegebenen Rahmen belastet zu werden (vgl. BVerfGE 67, 256 (288 f.); BVerfG, Beschluss vom 13.04.2017 - 2 BvL 6/13).

Die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben stellt zudem einen Grundrechtseingriff beim Abgabeschuldner dar. Zumindest auch der Schutzbereich der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit wird durch eine öffentlich-rechtliche Zahlungspflicht berührt, so dass es einer formell-gesetzlichen, hinreichend bestimmten Ermächtigung bedarf, Abgaben zu erheben. Insbesondere gehört zur Handlungsfreiheit auch das Grundrecht des Bürgers, nur auf Grund solcher Rechtsvorschriften zu Steuern herangezogen zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind und deshalb zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören (BVerfG, Urteil vom 14.12.1965 - 1 BvR 413/60).

Die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung begründet verbindliche Vorgaben auch für die Gebühren als Erscheinungsform der nichtsteuerlichen Abgaben (BVerfG, Urteil vom 19.03.2003 - 2 BvL 9/98). Das in Art. 20 Abs. 3 GG und in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verankerte Rechtsstaatsprinzip begründet das Gebot hinreichender Bestimmtheit der Gesetze. Gesetzliche Tatbestände sind so zu fassen, dass die Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten daran ausrichten können. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen sind, lässt sich indes nicht generell und abstrakt festlegen, sondern hängt auch von der Eigenart des Regelungsgegenstands und dem Zweck der betroffenen Norm ab sowie davon, in welchem Ausmaß Grundrechte betroffen sind. Auch für öffentlich-rechtliche Abgaben gelten keine einheitlichen, generell-abstrakt formulierbaren Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit des Gesetzes; vielmehr kommt es auch hier auf die Eigenart des geregelten Sachbereichs wie auf das Betroffensein von Grundrechten an. Allerdings gilt für alle Abgabentatbestände als allgemeiner Grundsatz, dass sie so bestimmt sein müssen, dass der Abgabepflichtige die auf ihn entfallende Abgabe in gewissem Umfang vorausberechnen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30.05.2018 - 1 BvR 45/15).

Bei kostenorientierten Abgaben ist die hinreichende Bestimmtheit durch Festlegung der Bemessungsfaktoren für die die Abgabe tragenden Kosten herzustellen. Insoweit fordert das Bestimmtheitsgebot im Bereich des Gebühren- und Beitragsrechts eine dem jeweiligen Zusammenhang angemessene Regelungsdichte, die eine willkürliche Handhabung durch die Behörden ausschließt (BVerfG, Beschluss vom 30.05.2018 - 1 BvR 45/15).

Grundsätzlich können Gebühren auch gem. Art. 80 Abs. 1 GG durch Rechtsverordnung erlassen werden. Gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Durch die Notwendigkeit, das "Ausmaß" der erteilten Ermächtigung zu bestimmen, untersagt Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG der Legislative "maß"-lose Delegationen ihrer Rechtsetzungsgewalt. Bei kostenorientierten Abgaben fordert das Bestimmtheitsgebot eine dem jeweiligen Zusammenhang angemessene Regelungsdichte, die eine

willkürliche Handhabung durch die Behörde ausschließt (BVerwG, Urteil vom 22.01.2015 - 10 C 12.14).

Die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung entfaltet ihre Wirkung auch in Bezug auf landesrechtliche Regelungen (vgl. BVerfGE 92, 91 (115 f.); Beschluss vom 13.04.2017 - 2 BvL 6/13).

Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG steht auch juristischen Personen zu (BVerfG, Urteil vom 14.12.1965 - 1 BvR 413/60).

Aus alledem folgt, dass für die Erhebung der Kosten in Höhe von 297,50 Euro eine Gesetzliche Grundlage geben muss.

Gem. § 1 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) erheben Behörden des Landes für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung Einzelner vornehmen, oder die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Amtshandlungen im Sinne dieses des HVwKostG sind auch Verwaltungstätigkeiten wie Prüfungen und Untersuchungen sowie das Zulassen der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen.

Gem. § 2 Abs. 1 HVwKostG bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Höhe der Kosten für die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind.

Dazu hat sie die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 erlassen. Die dort geregelten Gebührentatbestände sind aber für Zustimmungen zur Nutzung des Waldes für Wanderveranstaltungen nicht einschlägig.

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 nach dem dort beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

Unter Ziffer 421 sind im Verwaltungskostenverzeichnis die Gebühren für „Amtshandlungen nach dem Hessischen Waldgesetz“ aufgeführt. Unter den dort aufgeführten Gebühren findet sich keine Gebühr für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG. Unter der Ziffer 4216 sind die Gebühren für „Anordnungen, Zulassungen und sonstige Genehmigungen nach dem HWaldG“ aufgeführt. Auch unter den dort aufgeführten Gebühren findet sich keine Gebühr für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG. Geregelt sind dort z. B. unter Ziffer 42166 die Kosten für die „Genehmigung zum Anzünden und Unterhalten von Feuer/offenem Licht im Wald nach § 8 Abs. 3 Nr. 1“ HWaldG.

Die ursprüngliche Fassung vom 8. Dezember 2009 regelte unter Ziffer 4210 noch Kosten für das „Betreten des Waldes“ (GVBl. I 2009, 522). Unter dieser Überschrift waren aber nur zwei Kostentatbestände geregelt: Unter Ziffer 42101 die Kosten für die „Anordnung zur Kennzeichnung eines Reitpferds (§ 8 Abs. 2 der Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde in Verbindung mit § 24 Abs. 5 des Hessischen Forstgesetzes)“ und unter Ziffer 42102 die

Kosten für die „Genehmigung der Sperrung von Waldflächen oder Waldwegen durch den Waldbesitzer“. Diese wurden erst mit der „Fünften Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ vom 30. Juni 2017 aufgehoben (GVBl. 2017, 236). Mit dieser Änderung wurde mit einiger zeitlicher Verzögerung auf das Inkrafttreten des HWaldG reagiert und erstmals unter der Ziffer 421 für „Amtshandlungen nach dem Hessischen Waldgesetz“ Kosten erhoben. Kosten für die für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG waren darin nicht enthalten.

Die Landesregierung hat damit verfassungskonform gem. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG abschließend die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Hessischen Waldgesetz geregelt. Kosten für die Zustimmung zur Nutzung des Waldes für Wanderveranstaltungen hat die Landesregierung nicht beschlossen.

Bei der Kostenregelung des Landesbetriebs Hessen-Forst handelt es sich demnach um eine verfassungswidrige „willkürliche Handhabung durch die Behörde“, die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe nur BVerwG, Urteil vom 22.01.2015 - 10 C 12.14) durch den Gesetzesvorbehalt gerade ausgeschlossen werden soll.

Zwar hat der Landesbetrieb Hessen-Forst die Rückendeckung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Aber auch die Ministerin kann sich nicht ohne ausdrückliche Ermächtigung über eine abschließende Gebührenregelung durch die Landesregierung hinwegsetzen. „Die einzelnen Amtshandlungen, für die Kosten zu erheben sind, und die Höhe der Kosten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung)“ gem. § 2 Abs. 1 HVwKostG. Damit sind Eigenmächtigkeiten einzelner Ministerien oder Behörden eindeutig Schranken gesetzt.

Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz darf daher keine Kosten für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG von Veranstaltern von Wanderveranstaltungen im Wald erheben. Vielmehr hat sie als Fach- und Rechtsaufsicht über den Landesbetrieb Hessen-Forst die „willkürliche Handhabung durch die Behörde“ abzustellen.

Die Gründe, die der Landesbetrieb Hessen-Forst für seine Kostenforderung angibt, liegen bei Wanderveranstaltungen auch überhaupt nicht vor.

Zunächst muss erst einmal kurz dargestellt werden, was eigentlich eine Volkswanderung ist. Die ersten Volkswanderungen wurden schon zu Beginn der 1970er Jahre im Rahmen der Trimm-dich-Bewegung angeboten. Damit sollten breite Teile der Bevölkerung zu körperlicher Betätigung ohne Leistungsdruck animiert werden. Anfangs waren sogar nicht selten Gemeinden Ausrichter solcher Volkswanderungen. Dies unterstreicht den hohen Stellenwert, den solche Volkswanderungen im Hinblick auf die Volksgesundheit hatten.

Bei einer solchen Volkswanderung bietet der Veranstalter Wanderstrecken in verschiedenen Längen an, die der Teilnehmer alleine oder in einer Gruppe durchwandern kann. Gestartet wird für gewöhnlich in oder bei einer Ortschaft, wobei häufig Bürgerhäuser bzw. Dorfgemeinschaftshäuser, Sportheime, Schützenhäuser, Grillhütten usw. als Startlokal dienen. Die Wanderstrecken werden vom

Veranstalter extra für die Volkswanderung ausgeschildert und markiert. Unterwegs gibt es in der Regel mehrere Verpflegungs- und Kontrollposten, so dass man kein schweres Gepäck mitnehmen muss.

Für die Ausschilderung der Wanderstrecke werden in der Regel Kraftfahrzeuge verwendet. Gleiches gilt für die Einrichtung und Versorgung der Verpflegungsstellen an der Wanderstrecke am Wandertag.

Das Befahren von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen, für die ein Versicherungs- oder ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist, bedarf gem. § 15 Abs. 5 Ziff. 1 HWaldG der Zustimmung des Waldbesitzers. Nur aufgrund dieser Norm gehen der Landesbetrieb Hessen-Forst und die Ministerin zu Recht davon aus, dass eine Wanderveranstaltung „zustimmungs- und gestattungspflichtig“ ist.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Befahrung von Waldwegen mit motorgetriebenen Fahrzeugen verursacht aber keinen Verwaltungsaufwand in Höhe von 297,50 Euro.

Aber auch die übrigen in der Beantwortung genannten Gründe für die Kostenforderung sind gar nicht gegeben. Der tatsächliche Aufwand für Hessen-Forst besteht darin, dass die Wegführung in der vom Veranstalter eingereichten Karte mit eingetragener Streckenführung angeschaut wird und dann ein vorgefertigtes Vertragsmuster ausgefüllt wird. Eine Übergabe oder Abgabe der Wanderstrecken vor und nach dem Wandertag findet nicht statt.

Die in der Beantwortung der Anfrage genannten Tätigkeiten werden gar nicht durchgeführt.

Für den entstehenden Aufwand, wie z. B. die Sperrung von Wegen, die Beschilderung, verkehrslenkende Maßnahmen und die Wiederherstellung von Wegen für den Forstbetrieb, werde eine Bearbeitungspauschale für Dienstleistungen von Hessen-Forst von 60,00 € verlangt, wird in der Beantwortung behauptet.

Bei größeren Veranstaltungen mit in der Regel 200 oder mehr Teilnehmern würden laut Auskunft der Staatsministerin Wald- und Wegeflächen regelmäßig stark beansprucht. Meist seien Beschilderungen und Sperrungen von Wegen sowie die Einrichtung von Kontrollposten und Zuschauerplätzen gefordert. Da zudem Wegebenutzungserlaubnisse meist für mehrere Kfz benötigt würden und dies zustimmungs- und gestattungspflichtig sei, sei ein erhöhter Bearbeitungsaufwand gegeben.

Zunächst stellt sich die Frage, woher weiß eigentlich der Landesbetrieb Hessen-Forst im Voraus wie viele Wanderer zu einem Wandertag kommen? Die Gebühr wird ja schließlich vorher in Rechnung gestellt. Mittlerweile nehmen selten noch mehr als 200 Wanderer an Volkswanderungen teil. Die Volkswanderbewegung hat sich noch nicht von den Folgen der Coronapandemie erholt. Der Deutsche Volkssportverband (DVV) richtet nur noch sieben Volkswanderungen im Jahr in Hessen aus und bei der Europäischen Volkssportgemeinschaft (EVG) wurden zuletzt häufig weniger als 200 Teilnehmer gezählt. Die Prüfung der Teilnehmerzahlen durch den Landesbetrieb Hessen-Forst verursacht somit nur unnötig Verwaltungsaufwand.

Schon die Einteilung in die drei Kategorien ist nicht überzeugend. Wenn bei einer Volkswanderung nur 199 Wanderer durch den Wald laufen, ist der Verwaltungsaufwand auf 60,00 Euro begrenzt. Kommt nur ein Wanderer hinzu, dann ist der Aufwand plötzlich so hoch, dass sich die Gebühren verfünffachen. Es macht aber keinen Unterschied, ob eine Wanderstrecke für 100 oder für 1.000 Teilnehmer ausgeschildert wird.

Es wurden auch noch keine Wege bei Wandertagen gesperrt. So etwas mag bei Radrennen der Fall sein, bei Wandertagen kommt dies nicht vor. Kontrollposten werden auch bei weniger Teilnehmern eingerichtet. Eine höhere Teilnehmerzahl mit mehr als 200 Teilnehmern führt also auch hier nicht zu einem höheren Verwaltungsaufwand. Zuschauerplätze betreffen auch nicht Wanderveranstaltungen, sondern möglicherweise Rennwettbewerbe.

Die Wanderstrecken werden vom ausrichtenden Verein ausgeschildert. Der Landesbetrieb Hessen-Forst hat mit der Ausschilderung nichts zu tun und kann daher auch keine Kosten dafür verlangen.

Wanderer bei einer Volkswanderung verursachen auch keine Schäden, die „die Wiederherstellung von Wegen für den Forstbetrieb“ erforderlich machen. Diese Behauptung ist lebensfremd. Solche Schäden entstehen bei der Holzernte durch den Einsatz von Harvester, die zum Teil schwere Schäden an Wegen und im Waldboden verursachen. Dabei wird auch keine Rücksicht auf Premiumwege oder sonstige Wanderwege genommen. In der Regel beseitigt der Landesbetrieb die Zerstörungen nach der Holzernte nicht. Es ist dann Sache der Wegebetreiber, diese Schäden zu beseitigen und die Wege wieder für erholungssuchende Wanderer gangbar zu machen.

Es gibt somit keinen Verwaltungsaufwand, der eine Kostenforderung in Höhe von 297,50 Euro rechtfertigt.

Selbst wenn die Hessische Landesregierung eine Gebühr in Höhe von 297,50 Euro für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG erlassen würde, wäre diese unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig.

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken (BVerfG, Beschluss vom 25.06.2014 - 1 BvR 668/10).

Die Erhebung nichtsteuerlicher Abgaben bedarf mit Blick auf die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung (Art. 104a ff. GG) und zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Art. 3 Abs. 1 GG) einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung ((BVerfG, Beschluss vom 17. 1. 2017 – 2 BvL 2/14; BVerwG, Urteil vom 29.04.2021 - 9 C 1/20; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9). Dies gilt für die Abgabenerhebung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Die finanzverfassungsrechtliche Verteilung der steuerbezogenen Gesetzgebungs-, Ertrags- und Verwaltungskompetenzen verlöre ihren Sinn und ihre auch den Bürger schützende Funktion, wenn nichtsteuerliche Abgaben beliebig unter Umgehung dieser Verteilungsregeln begründet werden könnten. Die Erhebung einer nichtsteuerlichen Abgabe muss zudem berücksichtigen, dass der

Schuldner einer solchen Abgabe regelmäßig zugleich Steuerpflichtiger ist und bereits als solcher zur Finanzierung der Lasten herangezogen wird, die die Gemeinschaft treffen. Die Gleichheit der Abgabenbelastung wäre nicht gewahrt, wenn Einzelne daneben ohne besondere, die Abgabenerhebung – auch der Höhe nach – rechtfertigende Sachgründe zusätzlich herangezogen werden könnten (BVerfG, Beschluss vom 17. 1. 2017 – 2 BvL 2/14; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9).

Gebühren sind als öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die in Anknüpfung an eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung erhoben werden, um deren Kosten ganz oder teilweise zu decken, dem Grunde nach durch ihre Ausgleichsfunktion gerechtfertigt. Als sachliche Gründe, die die Bemessung der Gebühr rechtfertigen können, sind neben dem Zweck der Kostendeckung auch Zwecke des Vorteilsausgleichs, der Verhaltenslenkung sowie soziale Zwecke anerkannt (BVerfG, Beschluss vom 17. 1. 2017 – 2 BvL 2/14; BVerwG, Urteil vom 29.04.2021 - 9 C 1/20; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9).

Daraus folgt allerdings nicht, dass zur Rechtfertigung der konkreten Bemessung einer gesetzlich vorgesehenen Gebühr jeder dieser Zwecke nach Belieben herangezogen werden könnte. Nur Gebührenerhebungszwecke, die von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen werden, sind geeignet, die jeweilige Gebührenbemessung sachlich zu rechtfertigen. Eine – erforderlichenfalls im Wege der Auslegung zu gewinnende – hinreichende Klarheit der Gebührenerhebungszwecke ist aus rechtsstaatlichen Gründen wie auch im Hinblick auf die Bedeutung der gesetzlichen Regelung im demokratischen Verantwortungszusammenhang erforderlich. An dem erkennbaren Inhalt getroffener Regelungen muss der Gesetzgeber sich festhalten lassen und der Gesetzesvollzug sich ausrichten können, denn Rechtsnormen dürfen nicht zur Fehlinformation über das politisch Entschiedene und zu Verantwortende führen (BVerfG, Beschluss vom 17. 1. 2017 – 2 BvL 2/14; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9).

Eine Gebührenregelung ist als sachlich nicht gerechtfertigt zu beanstanden, wenn sie in einem groben Missverhältnis zu den verfolgten legitimen Gebührenerhebungszwecken steht. Der mit der Abgabenerhebung verbundene Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ist in einem solchen Fall unverhältnismäßig und läuft der Begrenzungs- und Schutzfunktion der grundgesetzlichen Finanzverfassung sowie dem Gleichheitsgrundsatz zuwider (BVerfG, Beschluss vom 17. 1. 2017 – 2 BvL 2/14).

Nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit und mit Blick auf den weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum des Gebührenerhebungsgesetzgebers muss der Gebührenpflichtige – erforderlichenfalls im Wege der Auslegung – erkennen können, für welche öffentliche Leistung die Gebühr erhoben wird und welche Zwecke der Gesetzgeber bei der Gebührenbemessung verfolgt; als zulässige Zwecke anerkannt sind die Kostendeckung, der Ausgleich von Vorteilen, eine begrenzte Verhaltenslenkung sowie eine Bemessung nach sozialen Gesichtspunkten, letztere unter der Voraussetzung, dass auch die Höchstgebühr die tatsächlichen Kosten nicht deckt (BVerfG, Urteil vom 19. März 2003 - 2 BvL 9-12/98; BVerwG, Urteil vom 04.08.2010 - 9 C 6.09).

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, gegebenenfalls mit Hilfe der das Gesetzesvorhaben einbringenden Landesregierung, im Wege einer Prognose ein mit dem Grundgesetz zu vereinbarendes Verhältnis

zwischen Gebührenhöhe und zu deckender Verwaltungskosten zu ermitteln und herzustellen (BVerG, Beschluss vom 17. Januar 2017 - 2 BvL 2/14). Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist das Vorliegen einer Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht (Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.05.2018 - 12 N 18.9).

Jedenfalls dann, wenn die Gebühren die entstehenden Kosten um mehr als hundert Prozent übersteigen, ist ein grobes Missverhältnis gegeben (BVerG, Beschluss vom 17. Januar 2017 - 2 BvL 2/14; BVerfG, Beschluss vom 06.11.2012 - 2 BvL 51/06).

Es gibt keinen Verwaltungsaufwand beim Landesbetrieb Hessen-Forst, der eine Kostenforderung in Höhe von 297,50 Euro für die Zustimmung gem. § 15 Abs. 5 HWaldG rechtfertigt.

Statt die „willkürliche Handhabung durch die Behörde“ zu beenden, lässt sich die Staatsministerin auch noch vor den Karren des Landesbetriebs Hessen-Forst spannen und stützt dessen verfassungswidrige eigenmächtige Kostenregelung. Dabei lässt sie auch keine Fettnäpfchen aus. Aus der scheinbar wortwörtlich von Hessen-Forst übernommenen Passage, die sich die Staatsministerin zu Eigen machen, ergibt sich eine weitere Frage:

Ist die Europäische Volkssportgemeinschaft (EVG) kein maßgeblicher Verband?

Der als „maßgeblich“ bezeichnete Deutsche Volkssportverband (DVV) ist in Hessen so gut wie tot. Es gibt nur noch sieben Wanderveranstaltungen pro Jahr in Hessen: In Limburg-Dietkirchen (zweimal), Grebenhain-Ilbeshausen, Fulda, Aarbergen-Daisbach, Otzberg-Hering und Neustadt. Vier davon sind auch EVG-Wandertage: Limburg-Dietkirchen, Grebenhain-Ilbeshausen und Fulda.

Es bleiben als reine DVV-Wandertage: Aarbergen-Daisbach, Otzberg-Hering und Neustadt.

Die Europäische Volkssportgemeinschaft hatte 2023 bereits 13 Wandertage. Noch mindestens fünf weitere Wandertage sind bis einschließlich Oktober im Terminkalender.

Der Deutsche Volkssportverband hat in Hessen 24 Mitgliedsvereine, bei der Europäischen Volkssportgemeinschaft sind es 36 Vereine in Hessen.

Tatsache ist jedenfalls auch, dass Landessportbund und Deutscher Volkssportverband Steuergelder oder Lottomittel des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport erhalten, damit die sogenannten Rahmenvereinbarungen mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst bezahlt werden können.

Andere Verbände oder verbandsfreie Vereine erhalten diese Förderung nicht und müssen aus dem Staatswald draußen bleiben.

Eine Antwort könnte jetzt sein, allen Verbänden Fördermittel aus der hessischen Staatskasse zu zahlen, damit diese die rechtswidrigen Gebühren bei Hessen-Forst zahlen können.

Allerdings hätte diese Verfahrensweise einen Haken. Einige Mitgliedsvereine im Deutschen Volkssportverband und in der Europäischen Volkssportgemeinschaft sind Sportvereine mit Wanderabteilungen. Als Sportvereine gehören sie dem Landessportbund an und genießen daher ohnehin das Privileg über eine aus Steuergeldern finanzierte Rahmenvereinbarung mit dem

Landesbetrieb Hessen-Forst kostenfrei Wanderveranstaltungen im Staatswald durchführen zu können.

So sind die Vereine TuS Dietkirchen 1911 e.V. und der TSV 1909 Ilbeshausen Mitglied im Landessportbund, im Deutschen Volkssportverband und in der Europäischen Volkssportgemeinschaft. Würde man jetzt die Europäische Volkssportgemeinschaft auch noch aus Steuermitteln bezuschussen, damit eine Rahmenvereinbarung mit dem Landesbetrieb Hessen-Forst bezahlt werden kann, dann würden diese Vereine praktisch dreimal aus Steuermitteln bezuschusst, denn die Anzahl der Mitgliedsvereine dürfte ja bei der Höhe der Gebühr für die Rahmenvereinbarung eine Rolle spielen. Außerdem wären weitere Vereine in der Europäischen Volkssportgemeinschaft, die auch schon im Landessportbund sind, dann doppelt bezuschusst.

Sinnvoller wäre es daher, Wanderveranstaltungen gemeinnütziger Vereine grundsätzlich kostenfrei zu genehmigen. Dies wäre auch ein Beitrag zum Bürokratieabbau.